

Allgemeine Geschäftsbedingungen und wichtige Hinweise an den Auftraggeber

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Firma Erkert Fensterbau GmbH, Im Seetal 1, 74535 Mainhardt mit dem Auftraggeber und bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Erkert Fensterbau GmbH. Sie werden von dem Auftraggeber mit der Auftragserteilung, spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung, allerspätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt.
- 1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden und wenn es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer gem. § 14 BGB handelt.
- 1.3 Der Inhalt der von der Firma Erkert Fensterbau GmbH verfassten Auftragsbestätigung und der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für den Vertrag zwischen der Erkert Fensterbau GmbH und dem Auftraggeber allein maßgebend. Die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in den Vertrag wird ausdrücklich abgelehnt.

2. Bauseitige Voraussetzungen

- 2.1 In den Angeboten der Erkert Fensterbau GmbH sind keine Maler-, Maurer-, Fliesen-, Flaschner-, Verputz-, Elektro-, Gerüststellungs- und sonstige gewerkfremden Arbeiten enthalten. Der Auftraggeber hat solche Leistungen vielmehr auf eigene Kosten direkt an ein Fachunternehmen zu beauftragen.
- 2.2 Werden auf Wunsch des Auftraggebers durch die Erkert Fensterbau GmbH im Zuge ihrer Montagearbeiten Leistungen gem. 3.1 gleichwohl erbracht oder werden zusätzliche Leistungen zwingend erforderlich, kann die Erkert Fensterbau GmbH diese Leistungen in angemessener und ortsüblicher Höhe gesondert berechnen.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Erkert Fensterbau GmbH über nicht sichtbare Leitungen (z. B. für Strom, Wasser, Gas usw.) zu informieren, um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, sind hieraus entstehende Folgekosten von ihm zu übernehmen.
- 2.4 Sind für die von der Erkert Fensterbau GmbH gelieferten und montierten Fenster, Türen, Fensterelemente usw. Elektroanschlüsse notwendig, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig und auf eigene Kosten an ein Fachunternehmen zu beauftragen.
- 2.5 Bei der Entfernung vorhandener Fenster, Türen, Fensterelemente usw. kann es zu unvermeidbaren Schäden an der Außenfassade und dem Innenputz des Auftraggebers, sowie an etwa bestehenden Innen- und Außenfensterbänken, sowie an Fliesenbelegen kommen. Die Erkert Fensterbau GmbH übernimmt hierfür keine Haftung. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, es sei denn, er weist der Erkert Fensterbau GmbH nach, dass die eingetretenen Schäden vermeidbar waren.

3. Angebot/Leistungsverzeichnis

- 3.1 In den Angeboten der Erkert Fensterbau GmbH sind keine Leistungen für bauseitige Nebenarbeiten wie Stemm-, Maler-, Fliesen- und Spengler Arbeiten, sowie die in Ziff. 2.1 dieser AGB genannten Arbeiten enthalten. Diese Leistungen sind vielmehr

vom Auftraggeber auf eigenen Kosten direkt an ein Fachunternehmen zu beauftragen.

- 3.2 Unterbreitet die Erkert Fensterbau GmbH aufgrund von Plänen, Maßangaben oder sonstigen Unterlagen des Auftraggeber an diesen ein Angebot, wurden die örtlichen Verhältnisse am Bauwerk, dessen Zustand, der Zustand des umliegenden Geländes und der der Baustelle, sowie andere die Preisbildung beeinflussende Umstände vor Abgabe dieses Angebots nicht gesondert geprüft und einkalkuliert. Vielmehr unterbreitet die Erkert Fensterbau GmbH das Angebot ohne eine vorherige Besichtigung und ohne Besichtigung der vorgenannten die Preisbildung beeinflussenden Umstände. Der Auftraggeber kann jedoch ein Angebot mit vorheriger Besichtigung der Baustelle und der örtlichen Umstände verlangen, wobei er die hierfür entstehenden zusätzlichen Kosten zu übernehmen hat.
- 3.3 Unterbreitet die Erkert Fensterbau GmbH ein Angebot auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses durch einen Architekten, geht sie von einer sorgfältigen Planung dieses Leistungsverzeichnisses aus. Hierzu gehört insbesondere: Die Bauleistung ist in dem Leistungsverzeichnis so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Der Architekt haftet bei unvollständiger oder unrichtiger Leistungsbeschreibung, ebenso wie bei überflüssigen Leistungspositionen. Dieser Haftung des Architekten steht grundsätzlich auch nicht entgegen, dass der Firma Erkert Fensterbau GmbH ein Prüfungspflicht bzgl. der Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung trifft. Diese Haftung des Architekten muss sich der Auftraggeber anrechnen lassen.
- 3.4 Die Erkert Fensterbau GmbH ist an ihr Angebot bis längstens sechs Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit für die von der Erkert Fensterbau GmbH gelieferten und montierten Produkte beträgt ca. 4-8 Wochen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle technischen Details des Auftrags endgültig geklärt sind und der Auftraggeber eine unterzeichnete Auftragsbestätigung an die Erkert Fensterbau GmbH übermittelt hat.
- 4.2 Die Lieferzeit kann sich insbesondere durch witterungsbedingte Gründe, Urlaubs- und Feiertage, sowie Änderungswünschen durch den Auftraggeber jederzeit verlängern, ohne dass die Erkert Fensterbau GmbH hierfür in Regress genommen werden kann.
- 4.3 Die Erkert Fensterbau GmbH kann wegen eines nicht eingehaltenen Liefertermins nur dann auf Vertragserfüllung oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn dieser schriftlich als „verbindlicher Vertragstermin“ vereinbart worden ist, von der Erkert Fensterbau GmbH schuldhaft nicht eingehalten wurde und dieser danach nochmals eine mindestens zweiwöchige Frist zur Vertragserfüllung gesetzt worden ist. Die Fristsetzung hat durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Rechnungen der Erkert Fensterbau GmbH sind sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von acht Kalendertagen ab ihren Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.2 Die Erkert Fensterbau GmbH ist berechtigt, bei Lieferbereitschaft ihrer Fenster, Türen, Fensterelemente und ihrer sonstigen Produkte gegenüber dem Auftraggeber eine

Abschlagszahlung i. H. von 90% des Warenwerts zu stellen. Hierdurch bleiben die Vorschriften über Abschlagszahlungen gem. § 632 a BGB bei Auftraggebern, die nicht Unternehmer gem. § 14 BGB sind, unberührt.

- 5.3 Bei erstmaliger Beauftragung der Erkert Fensterbau GmbH durch den Auftraggeber kann diese bei Vertragsschluss eine Abschlagszahlung i. H. von 20% des Auftragswertes, sowie bei Lieferbereitschaft der Fenster, Türen und Fensterelemente, sowie ihrer sonstigen Produkte i. H. weiterer 70 % des Auftragswertes stellen. Hierdurch bleiben die Vorschriften über Abschlagszahlungen gem. § 632 a BGB bei Auftraggebern, die nicht Unternehmer gem. § 14 BGB sind, unberührt.

Die Abstimmung des Montagetermins erfolgt hierbei erst nach Eingang der beiden Abschlagsrechnungen bei der Erkert Fensterbau GmbH.

- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, gegenüber der Erkert Fensterbau GmbH mit der Auftragserteilung mitzuteilen, ob der Auftrag gem. § 13 b UStG abzurechnen ist. Wird diese Mitteilung nicht rechtzeitig übermittelt, werden die Leistungen der Erkert Fensterbau GmbH zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An den gelieferten Waren, insbesondere den Fenstern, Türen, Fensterelementen, dem Zubehör und den sonstigen Produkten behält sich die Erkert Fensterbau GmbH das Eigentum, bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreis und bis zur Erfüllung aller, auch künftigen, Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

- 6.2 Im Falle der Verbindung der gelieferten Ware mit einem Bauwerk, wird ein Anspruch der Erkert Fensterbau GmbH auf Bestellung einer Bauhandwerkersicherungshypothek (§ 648 BGB) an dem Baugrundstück ihres Auftraggebers i. H. d Teils, der dem Werte der gelieferten Waren entspricht, an die Firma Erkert Fensterbau GmbH abgetreten.

- 6.3 Im Falle der Weiterveräußerung durch den Auftraggeber tritt dieser schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen und zwar i. H. d. vereinbarten Vergütung der Vorbehaltsware zzgl. 20 % an die Erkert Fensterbau GmbH ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Forderung für die Erkert Fensterbau GmbH einzuziehen, solange er der Erkert Fensterbau GmbH gegenüber mit seinen Leistungspflichten (Bezahlung der vereinbarten Vergütung) nicht in Verzug ist. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers ist die Erkert Fensterbau GmbH berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung offen zu legen. Der Auftraggeber wird hiervon benachrichtigt.

- 6.4 Übersteigt der Wert, der an die Erkert Fensterbau GmbH durch diesen verlängerten Eigentumsvorbehalt hingegebenen Sicherheiten die Forderungen der Erkert Fensterbau GmbH insgesamt umher als 20 %, ist die Erkert Fensterbau GmbH zur Freigabe einzelner Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, falls der Auftraggeber dies verlangt.

- 6.5 Die Weiterveräußerung der Produkte der Erkert Fensterbau GmbH ist nur Gewerbetreibenden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges erlaubt.

7. Gewährleistung im Allgemeinen

- 7.1 Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber der Erkert Fensterbau GmbH unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis der Mängel oder Kenntnis der von diesen Mängeln verursachten Mangelsymptome schriftlich zu rügen.

- 7.2 Bei berechtigten Mängelrügen erhält die Erkert Fensterbau GmbH vom Auftraggeber zunächst die Gelegenheit zur

Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist eingeräumt. Die Erkert Fensterbau GmbH ist dabei vom Auftraggeber schriftlich zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Als angemessen gilt eine Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen ab Zugang des Nacherfüllungsverlangens bei der Erkert Fensterbau GmbH.

- 7.3 Die Mängelansprüche des Auftraggebers erlöschen, wenn die von der Erkert Fensterbau GmbH gelieferten und montierten Produkte von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden.

- 7.4 Die Gewährleistungsfrist für die von der Erkert Fensterbau GmbH erbrachten Leistungen beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistungen der Erkert Fensterbau GmbH durch den Auftraggeber.

Diese Abnahme kann auch stillschweigend erfolgen, z. B. durch Ingebrauchnahme der Leistungen der Erkert Fensterbau GmbH oder Bezug des Hauses, in welchem die Fenster, Türen, Fensterelemente und sonstigen Produkte der Erkert Fensterbau GmbH eingebaut worden sind.

8. Gewährleistung im Besonderen

- 8.1 Die Erkert Fensterbau GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Außenanschlüsse der von ihr gelieferten und montieren Fenster, Türen, Fensterelemente und sonstiger Produkte, beispielsweise im Bereich von Terrassen, Balkonen und Außenbodenbelägen als bauseitige Leistung von einer Fachfirma ordnungsgemäß auszuführen ist. Es handelt sich hierbei insbesondere um ordnungsgemäße Abdichtungsarbeiten zwischen den Außenbauteilen und den von der Erkert Fensterbau GmbH egebauten Fenstern, Türen, Fensterelementen und sonstigen Produkten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Leistungen auf eigene Kosten an ein Fachunternehmen zu beauftragen.

- 8.2 Beim unteren Anschluss von Balkontüren, anderen Außentüren und zu öffnenden Fensterelementen muss die untere Abdichtung gem. DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ 15 cm über die Oberkante des Außenbelages geführt werden. Hierzu kommt das Rahmenprofil der Fenster und Fensterelemente mit ca. 7 cm. Damit entsteht eine gesamte Schwellenhöhe von rund 22 cm, die auch zu einer Stolperfalle führen kann. Die Abdichtungshöhe kann von 15 cm auf 7cm reduziert werden, wenn zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Neben einer Rinne oder einen Ablauf unmittelbar vor den Türen/Fensterelementen, einem ausreichend bemessenen Vordach oder einem hinreichen starken Gefälle weg vom Gebäude sind Sonderlösungen möglich, die von einem Auftraggeber zu beauftragenden Fachplaner vorzuschlagen sind.

- 8.3 Auch mit den Maßnahmen gem. Ziff. 9.2 wird eine Schwellenhöhe von regelmäßig 12-15cm erreicht, die in der Praxis immer noch eine Stolperfalle sein kann. Wird auf Wunsch des Bauherrn diese Schwellenhöhe weiter reduziert, weist die Erkert Fensterbau GmbH daraufhin, dass hierdurch der Versicherungsschutz verloren gehen kann und dass sie dann keine Haftung mehr für ihre Leistungen übernimmt, was die Abdichtung anbelangt.

- 8.4 Sämtliche Leistungen für eine ordnungsgemäße Bauwerksabdichtung der Außen- und Abschlüsse der Fenster, Türen und Fensterelemente der Erkert Fensterbau GmbH sind vom Auftraggeber auf seine Kosten an ein Fachunternehmen zu beauftragen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass dieses sich mit der Erkert Fensterbau GmbH wegen des Bauablaufs koordiniert. Auch für diese Koordination ist der Auftraggeber verantwortlich.

8.5 Insbesondere beim Ausbau alter Fenster, Türen und Fensterelemente und deren Neueinbau sind die Abdichtungsmaßnahmen der ursprünglich eingebauten Bauteile häufig nicht mehr in einen ordnungsgemäßen Zustand, sodass die Anschlussbereiche als bauseitige Leistung vom Auftraggeber auf eigene Kosten an ein Fachunternehmen beauftragt werden müssen.

Die Erkert Fensterbau GmbH übernimmt hierfür jedenfalls keine Gewährleistung.

9. Gerichtsstand, Rechtswahl und Teilnichtigkeit

9.1 Der Vertrag zwischen der Erkert Fensterbau GmbH und dem Auftraggeber unterliegt nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist als Gerichtsstand für alle aus den Geschäftsverbindungen zwischen den Parteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ausschließlich der Sitz der Erkert Fensterbau GmbH vereinbart. Die Erkert Fensterbau GmbH kann jedoch auch an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage erheben.

9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag zwischen der Erkert Fensterbau GmbH und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder der sonstigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen

Vertragsbestandteile durch solche Bestimmungen oder Vertragsbestandteile zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

10. Wichtige Hinweise

10.1 Die für die Fenster, Türen und Fensterelemente verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben.

Aufgrund von unterschiedlich kombinierten Materialien können an Fenster, Türen, Fensterelementen und dem Zubehör Farbabweichungen entstehen. Dies ist kein Reklamationsgrund, eine Gewährleistung hierfür wird abgelehnt.

Dies gilt auch bei Folgeaufträgen, da durch den Zeitablauf produktionsbedingte Farbabweichungen an den Materialien für Fenster, Türen, Fensterelemente und Zubehör entstehen können.

Wird durch den Auftraggeber eine Farbanpassung gewünscht, hat er diese auf eigene Kosten an ein Fachunternehmen zu beauftragen.

10.2 Die Bezeichnung in unseren Angeboten „Farbton nach Wahl des Auftragnehmers“ beinhaltet die Standardfarbtöne der Lieferanten und Hersteller der Erkert Fensterbau GmbH nach dem von diesen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Bei etwa gewünschten Sonderfarben ist zu berücksichtigen, dass ein Mehrpreis, sowie erheblich verlängerte Lieferzeiten entstehen können. Der Mehrpreis ist vom Auftraggeber zu erstatten, für die verlängerten Lieferzeiten übernimmt die Erkert Fensterbau GmbH keine Haftung.

Erkert Fensterbau GmbH
Im Seetal 1, D-74535 Mainhardt
Telefon 07903/2204, Telefax 07903/3371
Email info@erkert-fensterbau.de
Geschäftsführer Ralf und Uwe Erkert
Steuer Nummer 84060/03662, USt.-IdNr. DE 811783160,
Amtsgericht Stuttgart HRB 570 464